

27.6.2021

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-ÖR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 1/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 11/2021 die Examensklausuren schreiben werde.

Kündigungserlösen

Die Kündigung kann Regelhaft
brechen (H) bezügt Rechts-
schutz gegen die sofort voll-
ziehbare Auordnung, die
für eine für ihre Pflichterfüllung

* innerhalb * innerhalb, sowie gegen
von 4 Wochen
als Behauptung die angebliche Festsetzung
des Beitrags eines zwangsgeleistet bei Unzu-
befolgung des Auordnung.

Die Kündigung möchte
gerichtetlich nur dann vorgelegt
werden, wenn sie eine hohe
Festsetzung hat und
außerdem die Auordnung
nicht abweichen. Für eine Unzu-
befolgung der Auordnung
benötigt sie allerdings
2, mindestens 3 Wochen
pro ausreichender Weise.

Eine Zwangsgeleistungsfestsetzung
möchte H in jedem
Fall verhindern.

WFT nahelegend Einstieg

Gebachfeen

II. Anfechtungslage gegen den
Bescheid vom 1.4.2016

Eine Anfechtungslage gegen die
Richtung vom 1.4.2016 (ent)
Ressort auf Erfolg, wenn sie zu-
lässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

Bei dem Streit um die Beihilf-
heit der tierzuchtbefähigten Re-
sponsibility handelt es sich um eine
öffentl.-rechtl. Streitigkeit,
für die der Verwaltungsgeri-
cweg geöffnet ist (§ 40 I 1 UrG).
Bei der Richtung handelt es sich
um eine Verwaltungsakt i.S.v.
§ 35 S. 1 UrG, gegen den die
Anfechtungslage statthaft ist
(§ 42 II Ver. 1 UrG). Als Adresse
der beklagenden Gewaltig-
keit ist H auch bezeichnet
in § 42 II UrG, weil es zu-
ächst möglich erscheint, dass sie
durch den Verwaltungsakt in
ihrem subjektiven Recht einen
Umgang mit dem in ihrem
Gegensein stehenden Tiere

(Art 148g) verletzt wird. Die Aufzeichnungsklage ist ohne vorheriges Widerspruchserfahren zulässig (ff 78 VwGff, 6882 Nr. 16 wG). Richtiger Klagegg war ist nach f78I Nr. 1 VwG der Landkreis Schwerin.

Die Klage kann am 15.4.2016 auch nach fürstgerecht erhoben werden. Die Klagefrist endet nach f74 I 2 VwG 0 am Montag nach Beendigung des Verwaltungsakts. Der schriftliche Verwaltungsakt gilt nach f41 II 1 VwGff ganz sämtlich am dritten Tag nach Ablauf der Frist zur Post als übermittelt. Der Beschluss wurde am 1.4.2016 zur Post gegeben, gilt also grundsätzlich am 4.4.2016 als bekannt gegeben. Die Frist gilt aber nach f41 § 3 VwGff nicht, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich später beigegeben ist, wobei im Zweifel die Behörde den Bezugspunkt dem Zeitpunkt des Begeangs zu beweisen hat. M hat vorgebracht, dass

sie den Bescheid erst am 12.4.2016 erhielten hat. Die ist angeblich der Bundeswürttemberg Postminis ein substantielles Vorrecht, der dazu führt, dass die Behörde einen früheren Zugang bewirken mussse (§ 6 I 3 Abs. 2 UWG OJ), was ihr nicht möglich sein wird. Die Behauptung erfolgte weiter erst am 12.4.2016. Die Klagefrist endet nach § 74 II, 57 II UWG OJ, 222 T 280, 1871, 1882 BGB erst mit Ablauf des 12.5.2016.

/ Eine Rechtsbehelfslage gegen die Anordnung ist weiter zulässig.

I. Begehbares

Die Anfechtungslage ist begründet, soweit die Anordnung rechtswidrig ist und für ein gutes Recht verstoßt.

1. Rechtsgrund für eine formelle Rechtswidrigkeit besteht nicht. Die Zu-

ständigkeit wurde gewahrt, Al wurde am 4.3.2016 angeholt (§ 28 I UrhVfG). Eine besonders form ist für die hier schriftlich erzeugte Ruckordnung vorgesehen.

2. Im weiterenfall ist die Ruckordnung nicht schon rechtswidrig, weil eine Ermäßigungsgrundlage fehlt. Weiter erkennt ~~fürst~~ → § 16a I 2 Nr. 1 TierschG fordern der zur Herstellung werden § 2 TierschG bestehenden Anforderungen erforderlichen Maßnahmen

a) Tatbestandsverstöße

Dann müssen die Tatbestandsverstöße Der beklagte wäre rechtswidrig, wenn die Tatbestandsverstöße künften von § 16 I 2 Nr. 1 TierschG nicht vorliegen, d.h. wenn die zuständige Behörde sich nicht an die für die Erfüllung der Anforderungen des TierschG zu-

ständige Person gewidmet
hat oder kein Verstoß
gegen die in § 2 Tierschutz ge-
setzliche Aufordnungen vorliegt.

Als Halterin der 25 Pferde, die
sie deren Eigentümerin sie ist,
die sie versorgt und die sie
in ihrem Unterschleiß ent-
samt ist & M für die
Fütterung den in § 2 Tier-
schutz gegebenen Aufordnungen
verpflichtet (siehe § 2 Nr. 1 Tier-
schutz).

Nach § 2 Nr. 1 Tierschutz muss
ein Tier seiner Art und
seinen Bedürfnissen entsprechend
angemessen ernährt, gepflegt
und untergebracht werden.
Ob dies der Fall ist, ist eine
Sachverständisfrage im jeweili-
gen Einzelfall, die nach dem
Tierschutzrichtungsgrundsatz
von der Behörde zu ermitteln
ist (§ 24 UrWfG) und wenn
gerichtet von Banks wegen der
erstens (§ 26 I UrWfG) und
unter freier Beweidung
zu beweisen ist (§ 108 T 1 UrWfG)

a) Die Behörde begründet einen Verstoß gegen die Pflicht zur verkehrsgeeigneten Unterbringung damit, dass nach den "Empfehlungen der Freilassungskommission vom Pferden" des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem "Leitlinien zur Besteuerung von Pferdehaltung unter Berücksichtigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" eine abschließende Einzungung mit Skotodiat und Kastengitter zuerst - wie sie H auf all ihren Weinen verwendet - wegen der bestehenden Gefahr Tierschutzbewirkt ist.

*₁ von Verletzungen der Tiere

Dieser Verstoß müsste aber für die Besteuerung die Anforderungen nach § 6 Nr. 1 Tierschutzverordnung erheblich überzeugt zu berücksichtigen sein

Bei diesen Empfehlungen und Leitlinien handelt es sich nicht um bindende Rechtsnormen. Das Tierschutzgesetz enthielt in § 2a I Nr. 2 TierschG ausdrücklich eine Abschätzung der des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirt-

schaff und Verbrennungshilf durch Zeichenvorordnung mit Festlegung des Bruttorels vorschriften über die Reformen an Einrichtungen zur Verhinderung von Tieren zu erlassen. Die Leitlinien wurden aber ausdrücklich nicht als Rechtsverordnung erlassen (vgl. Einleitung). Sie sind ausdrücklich als auch eine Verordnung verfasst, die die Behörde der Konsumentenschutz erlauben würde, sieben nur Ausdruck der Erwartungen der am Tierschutz Beteiligten sachverständigen Personen. Dass eine entsprechende Beteiligung sachverständiger Personen in Tierschutzaufgaben einen geschickter und durchaus ertragreich ist, zeigt die Regelung des § 66 TierschG (nachdem die Leitlinien erstellt von der Tierschutzkommission erstellen werden).

Fallspezialist gilt für die vom Pferdeträger, Leidensschaffern und Umweltsch

sowas Behörden verbieten zu
ordneten Empfehlungen. Auch
diese sind weiter bindende
Rechtsvorschriften nach allge-
meiner Verwaltungsweltwirkung

Die Verwaltungsbehörde und
das Gericht können die Emp-
fehlungen oder Rüttlinien aber
als sachverständige Aufsicht
für die Auslegung des Begriffs
der "verwaltungsgerichtlichen Um-
brüfung" in § 26 Abs. 1 Tierschutz-
Bereichslagen. Dass der Rück-
griff auf erkennbare Sachverständige
in Beziehen, in denen denn
Gericht oder ein Sachverständiger
Sachkunde fehlt, rechtmäßig ist,
zeigt schon § 26 I 2 Abs. 2 Wolff
Prugesichts des plausiblen Zu-
sammenstosses und das
fachliche Erkenntnis der
beobachteten Personen besteht
auch grundsätzlich kein An-
lass, um der sachlichen Prü-
gewissenheit der geöffneten
Prüfung in den Empfehlungen
und Rüttlinien zu zweifeln.
Dass Städtebaulast und Städ-
tewasserzonen durch entsprechende

Verletzungsgefahren für Tiere
begrenzen können, insbe-
sondere wenn Pferde als
Fliehziele versuchen, diesen
Zonen zu entkommen, leicht
vermittelbar sind. Es ist
dennit nicht rechtswidrig, dass
die Behörde zur Kontrollhi-
stogramm des unbestimmten
Rechtsbegriffs der „verletzungs-
gefährlichen Haltung“ auf die hier
Pflichten und Verboten zurück
gegriffen hat.

b) Grundsätzlich bleibt es auch
dann möglich das tatsächliche
Erreichen gleichwohl eine
entgegenteilige Haltung des Pferd
durch die zu unterdrücken, weil
es noch nie zu Verletzungen
gekommen ist - wie aber
sich verständige Bekannte
bekannte Thematik bestätigt hat,
und die Wahrscheinlichkeit
für Verletzungen auf dem
Weiden von Al wegen der
Größe der Koppeln, der beobachteten
Kerdenstruktur, der Abgeschweif-
ten der Flächen und des
angrenzenden Grenzraums

zupassst genug ist - wie aus der sachverständigen Stellungnahme des Gewerbeverbands - hieraus, Mietersachen hergeht. Die entsprechenden Passagen bzw. Stellungnahmen können darüber als Beweisangestalte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzugehen werden und das Gericht müsste diese - ungefähr rechtliches Bindungswirkung der Empfehlungen und Leitlinien - gegen die Passagenkraft des Leitlinien und Empfehlungen ablehnen.

cc) Die Erfolgsmöglichkeiten des unter bb) beschriebenen Vorgehens wird vorrangig aber insbesondere dadurch negativ eingeschränkt, dass die Behörde ihre Entscheidung nicht nur auf die Empfehlungen und Leitlinien sondern auch auf die Erschließung des Rechtsvertrittes gestützt hat. Davor bezog diese sich wiederum auf die Empfehlungen

und beobachten, weiter
aber auch die Sanktionen
von Ost und mit den die
beobachteten Umstände des
Entwickelns zu Prüfen.
Das Gefährden einer Rechts
verordnung genügt nicht dem
gesetzlichen Widerstand
des f.d.R. I. C. D. T. R. S. C.
grundlegend als Grundlage
eines Verstoßes gegen
Art. 2 E. F. T. R. S. C.
Art. 15 II T. R. S. C. bringt der
gesetzgeber keinen neuen
Befehl, dass den Rechts
hierarchien eine besondere
Vorzugstellung zugebilligt
wird und sie im behörd-
lichen Verfahren beteiligt
zu werden müssen. Vorliegend
bestehen auch keine Re-
chtsverordnungen dafür, dass
die Rechts hierarchie in
den sozialen Gruppen
in ihrer Entwicklung ge-
fördernt ist oder werden
ihre Aspekte übersehen
werden. Vielmehr soll
stetig wird ihre Ent-
wicklung durch die

gewisser Rücksicht und
Empfehlungen gestützt.

19.

a) Vor diesem Hinter-
grund besteht zweifellos
ein erhebliches Risiko, dass
der Gericht sich der An-
passung der Behörde an
schließt. Eine hohe Wahl
scheint wahrscheinlich, mit der
Menge zu absagen,
lässt sie allein mit den
Befehlen an den Verantwortlichen
Wertung des Tatbestands
nicht beginnen.

b) Der Beschluss könnte
aber auch rechtswidrig sein
weil die von der Behörde
erlassene Abschaffung
des eingeschränkten Gewerbes
überschreitet. Die Behörde
hat das Gewerbe aus-
drücklich ausgesetzt, so-
dass ein Gewerbesausfall
(Art. 1 Abs. 2 UrzG) nicht
ausdrücklich ist. Eine Gewerbe-
Abschaffung (Art. 14 S. 1 Abs. 1
UrzG) wird vorliegen, wenn
die gewählte Maßnahme un-

verhältnismäßig ist. Sie ist allerdings geeignet, weil sie zum Erhalt des Baums durch eine weite gefährdende Begründung reicht. Ein weniger belastendes Mittel ist wohl erstreblich, sodass die Maßnahme nur erforderlich ist. Insbesondere lässt die Maßnahme Rücksicht auf die Auswahl offen, wie die Erhöhung angepasst wird (Folge: (Ausmaß oder Orte eines zusätzlichen Begründung).

Im Hinblick auf die Verhältnisse im späten Herbst kann diese Liefze sehr genau an der Stelle verdeckt die Anordnung die Halbierung erreicht auf Weiden ohne angepasste Erhöhung, sie muss also die Weide auslassen. Zumindest

gewährt die Ausdrücke
dafür über Wahlen und
Befreiungskriege des Besitzes
Die Ausdrücke sind
Wieder benötigt aber eine
zeitliche Abgrenzung von
Zwei bis drei Jahren.
Allerdings nicht so sehr
alle Wahlen gleichzeitig,
sondern wechselt mit
der Periode ca. alle vier
Wahlen die Wieder
Sie muss also mit den
gängigen Wahlen
zunächst der Frist
verstrichen, sondern nur
diejenige, die sie und
Fristablauf unterscheiden will.

Wiezu stützen ihr - der
der Besitz nicht mit
fiktiver Bezugnahme
deutlich gegeben ist
(S.o.) - auch noch über
Wahlen Zeit. ~~Wahlzeit~~
→ Sie kann die Wieder
subjektiv unterscheiden
und damit geht sogar
höher von einer Wieder
auf eine andere Bezug
im Kosten zu sparen.

Bei diesem Hintergrund und ausgenutzt des Schrödler'schen Erinnerungssystems erledigt die Herabmung nicht unverzüglich

Zt.!

- c) Zweifel an der wahren Rechtmäßigkeit liegen jedemfalls nicht da einer Hinweis vor, der eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit vergrößert.

Was ist mit
der Foppels-
anfrage?

B III Eine Rechtfertigungslage best. wird die vom K geforderte hohe Aussicht
→ Erfg.

B. Rechtf. auf Wiederholungen
des aufschließenden Hinweises

Doch wenn die Erfolgsmöglichkeiten im Haupthinweis verfehlt werden soll sie (s.o.) könnte die - von best. zu gewünschen - einen Hinweis auf ein schwieriges Beobachtungsobjekt stellen an der § 80 II Nr. 2 UrzG.

I Belässigheit

Der Antrag auf Wiederauflistung der verfehlten
Wirkung ist schriftlich, nicht
die Behörde die sofortige
Vollziehung des Verurteilungsabschlags angekündigt.
Art. 9 § 80 T II b. 4 Ausg
Ist auch auftragsbedingt
analog § 402 Abs 1 (vgl.
oder) und kann ohne
Rückzug ohne vorherigen An-
trag bei der Behörde fallen
(vgl. § 80 II 1 Ausg).

I Begrenztheit

Der Antrag ist begründet, wenn
die Anordnung der sofortigen
Vollziehung jenseitlich nicht
erlaubt ist oder dass der
~~Interesse an der sofortigen~~
Vollziehbarkeit des Aus-
trags und dem siebenschwerte nicht über-
stießlich in eigen Rechten
verletzt wird,
wirkt*. Dies ist durch eine
Berechnung der Erfolgs-
aussichten in der Haupt-
sache zu abschließen.

1. Zuerst hat mit der Bekämpfung die § der Verwaltungsbehörde erlassen hat, die nach § 80 Abs. 4 VerfG zuständige Behörde die sofortige Vollziehung ordnet auszurufen. Nach § 80 Abs. 1 VerfG ist das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung abschließlich zu begründen. Die Begründung darf sich nicht in plakativer Weise auf Forderungen erschöpfen. Der Beschuldigte kann die Begründung und die sofortige Vollziehung nicht mehr "verhindern", wenn er die Begründung "öffentlichen Interesse ausgerufen". Damit wird in der Tat gegeben keine Begründung für die Forderung gegeben. Zwar kann die fehlende Begründung nicht gegeben werden, da es in § 45 I Nr. 2 VerfG unzulässig

kein!

die Erwähnung ist aber
jedenfalls Stand Werk
jeweil rechtsvertrag.

2. Zwar ist nach dem
Re vorläufiger Beurtheilung
der angeführten Beschluss
nicht offensichtlich recht
widrig, es ist aber auch
nicht offensichtlich recht
wirksam (vgl. oben). In der
solchen Konstellation ist
ein bindendes Vollzug
nehmen erforderlich.
Angestellt der Tatbestand,
dass es Sisler seit über
zehn Jahren nicht bei
Verletzungen von Toten
durch die Erwähnung
gekommen ist, ist nicht
ersichtlich, wann mit
die Rechtmäßigkeit des Be-
schlusses abgewichen
werden könnte.

3. Der Antrag auf Wieder-
herstellung der ursprüng-
lichen Besetzung einer
Lehrinstitut.

C. Die Rechtsverstöße gegen die Rücksicht auf den Bevölkerungsschutz

In Bezug auf das Bevölkerungsschutzrecht ist bestimmt, dass eine Rücksichtnahme auf die Rücksichtnahme vorgesehen ist, gegen die der Rechtsmittel ergriffen werden kann.

E. Rücksichtspflicht

Die Rücksichtspflicht als zwingende Vollstreckungsmaßnahme (§ 13 II 1 UWG) eignet Rechtsvorschriften und ist deshalb als Verantwortung des i.S.v. § 355 I UWGff) mit der Strafverfolgungsstufe aufgestellt (§ 42 I UWGff). Durchaus weitest ist die Klagepflicht nicht abgelehnt (§ 402 II UWG, s.o.). Die Rücksichtspflicht kann nach § 13 II 1 UWG zu zustehen, selbst wenn sie - wie hier - mit dem zu vollstreckenden und nicht zu zustehenden Urteilshandlungen verbunden wird (§ 13 II 2 UWG).

eine formelle Bestellung
ist hier nicht erfüllt.
Dieser Blümel wird nach
§ 8 UrhG aber durch den
tatächlichen Zugang
bei H am 12.4.2016 ge-
wirkt, sodass die Kündi-
gung bis zum 12.5.2016
gültig. Die Rufebelehrungen
bleiben wäre also bestehen.

II Begründtheit

Es bestehen keine Rechts-
grund für eine formelle
Zeichnungsfestsetzung der Per-
iodierung, insbesondere da
die ~~st~~ sie nach § 13 BGB
UrhG mit dem zu voll
ziehenden Vermögens-
aht verstreuen werden.

In weiterem Hinblick
stellt keine Rechtsgrund
erstreblich, dass die Auf-
wahl des angeblich
bewegsittels unver-
hältnismäßig war. Gegen
über der Erstbestimmung
war ein Baumsgeld

soft in the ??

hier weniger belastend, da es M die Wahl der kleinen Griffform und die damit verbundene Möglichkeit zur Kosten sparsam's Setzstl. gegen die Höhe des Bewegungsgebiets setzten ausgenutzt, da gelingt hier eine Töpfheit und der mit unerheblichen Größen die beobachtet werden Bedürfen.

Die Reaktion ist rechtzeitig und die Reaktionsschärfe wird ausgenutzt.

D) Vorzugsfähigkeit auf Vorsichtiger zum Vorgehen

Was ist es zulässig, um vor Aktion Gleichung der Anziehungskräfte ohne - hier Erfolg vorausnehmende - Reaktion auf Widerstandskräfte der unterschiedlichen Orte zu stellen*. Allerdings muss dann Erhalt eines Suspensionswefels jederfalls

* (58022
Vwgo)

vor Ablauf des Klagefrist
Klage erheben werden.
Da für diese Klage
widerrufen wird die von
der Haushaltin geforderte
hohe Erfolgszahl rechtmäßi-
keit besteht, erscheint dies
nicht zweckmäßig. Es ist
auch nicht erforderlich,
um der F. ausreichend
Zeit zu verschaffen, da
sie zunächst nur die
Wende umstehen muss
und hierfür noch weniger
Zeit Zeit überholt,
wenn es auf die tatsäch-
liche Bekanntgabe des
Bescheids an sie an-
kommt und ihr weiter
noch vier Wochen Zeit
verbleiben. Sollte die
Behörde vor Ablauf der
Frist und mit Unrechtfertigung
auf die Bekanntgabe -
föhren ein Festschlag ge-
festetzen, kann ich gegen
diese Feststellung vorge-
hen und gelte ich annehmen
dass die Vollstreckungs-
beamten eingeschlagen (Voller
fallen der Rückzug) nach

will vorliegen). Recht
zum Rechtsdurch gegen
das Zwangsgebot ist eine
jetzige gewöhnliche Vorge-
hensweise nicht erforder-
lich. Um das Kostenwirt-
schaft zu unterstützen, ist
der Haushalt zu rütteln,
nicht gegen den Bescheid
vorzugehen.

Praktische Aufgaben

Sehr geehrte Frau Brodow,

vielen Dank für Ihre Nach-
richt vom 14.4.2016. Durch
eingehender Prüfung erfuhr
ich Ihnen, nicht gegen
den Bescheid vom 1.4.2016
vorzugehen, sondern bis
spätestens vom 12.5.2016
dafür zu sorgen, dass die
Pferde auf einer entsprechend
der Anordnungen des Bescheids
eingerichteten Weide gelassen
werden.

Ein gerichtliches Vorgehen
gegen den Bescheid hätte

wollt die von Ihnen ge-
wünschte bessere Aussicht
auf Erfolg. Zwar bestehen
verschiedene Argumente dafür,
daß Ihnen falls noch einer
absehbaren Entwicklung mit
Stabilität nicht von einer
ausgezeichneten Haltung auszu-
gehen. Es gibt aber eine
weitere Risiko, dass das Gericht
der beizuhaltenden Einschätzung
folgt, insbesondere weil
die Einschätzung des Rechts-
berichts ein Gesamtbild
geworfen bei der Bewer-
tung Beigemeldeter ein-
tritt.

Der Bericht kostet sich
auch unter diesen Um-
ständen, weil es Ihnen
nicht genug Zeit bleibt
um die Erörterung
auszufüllen. Sie sind bei
Fristablauf nicht ver-
pflichtet, sämtliche Urteile
verzerrt zu präsentieren, sondern nur
diejenigen, auf der sich
die Partie gerade befin-
det. Da Sie die Wieder-

um alle vier Wochen wahr
sein, können Sie die Wahlen
substantiell verschoben und
geht sogar - von Kosten zu
sparen - (Elektrofahrzeuge auf
von einer Weile für
andere bewegen. Für
die Verschiebung der nächsten
Wahlzeit bitten Ihnen vier
Wochen seit tatsächlichem
Zugang des Beschlüsse für
Kosten, also nach dem
Abschluß des 12.5.2016.

Sollte vor Abschluß dieser
Frist eine Bewegung gegen
Sie festgestellt werden,
können wir diese
Rechtsbehauptung mit Aussicht
auf Erfolg erneutigen, so-
dass Sie unter dem Risiko
~~befürchten~~, das tatsächlich
fehlten zu müssen.

Ihr bitte, dass dieses Vor-
gesehen - mit dem das Risiko
unmöglich verhindert wird (zu-
fahrschäden entstehen
trotz ihrer Unwissenheit
ausgesetzt). Für Verletzungen

sobald wann sie hab der
angekündigten Aussicht die
gesuchte Vergeltung erhalten
sollten, steht ich jederzeit
gerne zur Verfügung

mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt Bürgmann

Einsteig über die Klippe: unklar. Die Mandarinen
sind vorzüglich Eßfruchtartig

DE zu folgenden Kesten

Begrenzungskesten: gut entwölkt, Epizesis vorhanden.

Fruchtwelke: je nach R., aber: Bestimmtheit?
„fit jid Fall“..

Frucht. Gerl: da

vorbei

72 P

88